

# GEBÜHRENREGLEMENT

(vom 4. Dezember 2006)

Der Gemeinderat Silenen, gestützt auf Artikel 98 der Gemeindeordnung vom 26. Mai 2004 der Einwohnergemeinde Silenen

beschliesst:

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### **Artikel 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Gebühren und die Gebührenansätze für

- Amtshandlungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren);
- die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Einwohnergemeinde (Benützungsgebühren);
- die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Einwohnergemeinde (Rechtspflegegebühren);

<sup>2</sup> Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze gelten, sofern und soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

<sup>4</sup> Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie die Projektierung, die Bauleitung, die Erstellung von Gutachten und dergleichen fallen nicht unter dieses Reglement. Sie werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt.

### **Artikel 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen beziehungsweise gemessen am Verwaltungsaufwand nicht tunlich ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

### **Artikel 3 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Bei Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren ist der Gebührenrahmen so festzulegen, dass die Einnahmen den durchschnittlichen Gesamtaufwand der Gemeinde für die gebührenpflichtigen Verrichtungen decken (Gesamtkostendeckungsprinzip).

<sup>2</sup> Bei Benützungsgebühren ist der Gebührenrahmen nach oben frei zu gestalten, sofern und soweit sich das Gesamtkostendeckungsprinzip nicht anwenden lässt.

<sup>3</sup> Für die Verrechnung von Personaleinsätzen an Dritte gelten folgende Ansätze

Gemeindeschreiber	Fr. 85.-- / Std.
Kassier	Fr. 85.-- / Std.
Leiter Bauwesen	Fr. 75.-- / Std.

Übriges Verwaltungspersonal	Fr. 65.-- / Std.
Gemeindearbeiter	Fr. 65.-- / Std.
Lernende	Fr. 33.-- / Std.

Der ordentliche Verwaltungsaufwand darf nicht verrechnet werden.

## **2. Kapitel: Verwaltungsgebühren**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 4      Verwaltungsverfahren**

<sup>1</sup> Die jeweils zuständige Instanz hat für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und andere Amtshandlungen Gebühren nach diesem Reglement zu erheben.

<sup>2</sup> Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

<sup>3</sup> Porti- und Telefonkosten werden in der Regel nach Aufwand in Rechnung gestellt. Kopien mit 20 Rappen. Bei der letzten Mahnung sind Gebühren von Fr. 20.-- zu erheben, pro Betreibungen Fr. 40.--.

### **2. Abschnitt: Gemeinderat**

#### **Artikel 5      Erb- und familienrechtliche Verfügungen**

##### a) Eröffnung von letztwilliger Verfügung

Grundgebühr	Fr. 50.--
Mitteilung an Erben (pro Erbe)	Fr. 5.--
Ausserordentlicher Aufwand	Fr. 65.-- / Std.

##### b) Erbenbescheinigung

Grundgebühr	Fr. 15.--
Für jede weitere auf der Bescheinigung aufgeführte Person	Fr. 2.--
Mindestgebühr	Fr. 30.--
Ausserordentlicher Aufwand	Fr. 65.-- / Std.

##### c) Sicherungsinventar

Inventaraufnahme und Ausfertigung nach Aufwand	Fr. 65.-- / Std.
--	------------------

##### d) Teilungsvertrag

8 Promille des  
Nachlassvermögens

#### **Artikel 6      Quartiergestaltungsplan- und Quartierplanverfahren**

Bewilligungsgebühren	nach Aufwand
Expertenkosten	nach Aufwand
Publikations- und Grundbuchkosten	nach Aufwand

### 3. Abschnitt: Bau- und Kanalisationskommission / Bauabteilung

#### Artikel 7 Baubewilligungsverfahren

Zustellung Bau- und Zonenordnung	Fr.	7.--
Zustellung Zonenplan	Fr.	6.--
Voreinfragen und Vorentscheide		keine Verrechnung
Bewilligungsgebühr pro Neubau (Grundgebühr inkl. 1 Wohnung)	Fr.	200.--
Zuschlag für jede weitere Wohnung	Fr.	100.--
Bewilligungsgebühr für Garage	Fr.	50.--
Zuschlag für jede weitere Garage	Fr.	20.--
Bewilligungsgebühr für Umbauten ohne Energienachweis	Fr.	50.--
Bewilligungsgebühr für Umbauten mit Energienachweis	Fr.	60.--
Bewilligungsgebühr für Klein- und Anbauten	Fr.	50.--
Bewilligungsgebühr für Reklamen	Fr.	30.--
Bewilligungsgebühr für Fassadensanierungen	Fr.	30.--
Bewilligungsgebühr für Tankanlagen	Fr.	30.--
Bewilligungsgebühr für Parabolspiegel	Fr.	30.--
Bewilligungsgebühr für übrige Bauten und Anlagen (z.B. Jauchegruben, Abwasseranlagen, Strassen)	Fr.	50.--
Baukontrolle Schnurgerüst durch Baukommission	Fr.	50.--
Verlängerungen von Bewilligungen	Fr.	50.--
Baukontrolle Schnurgerüst durch Vermessungsbüro		nach Aufwand
Baukontrolle Rohbau	Fr.	50.--
Baukontrolle Kanalisation	Fr.	50.--
Baukontrolle Endabnahme	Fr.	50.--
Besondere Kontrolle		nach Aufwand
Nachkontrolle		nach Aufwand
Baukontrollen Grossbaustelle		nach Aufwand
Publikationskosten		nach Aufwand
Expertenkosten		nach Aufwand
Planänderungen und spezielle Abklärungen		nach Aufwand
Neubau Strassen (Erschliessungs-, Quartierstrasse etc.)	Fr.	150.--
Neubau Kanalisationsleitung	Fr.	150.--
Neubau Wasserversorgungsleitung	Fr.	150.--
Ein- und Ausfahrtsbewilligung in Gemeindestrasse		keine Verrechnung
Nachtrag Kanalisationskataster		volle Verrechnung
Ausserordentliche Teilzonenplanänderung		volle Verrechnung
Porti, Telefon		nach Aufwand

#### Artikel 8 Kanalisation

Kanalisationsverfügung Ausfertigungskosten	Fr.	20.--
Kanalisationsverfügung Kontrollgebühren	Fr.	30.--
Auszug aus Leitungskataster		keine Verrechnung
Abgeltung pro Kontrollschacht an Private	Fr.	100.--
Abgeltung pro Laufmeter Schmutzwasserleitung	Fr.	3.--
Ertragsausfall		pauschal Fr. 50.--
Anschlussgebühren Kanalisation		gemäss Kanalisationsreglement

#### 4. Abschnitt: Kanzleiabteilung / Einwohnerkontrolle

##### Artikel 9

###### a) Kanzleiabteilung

Unterschriftenbeglaubigung	Fr.	15.--
Giftschein	Fr.	5.--
Wohnungsabnahme	Fr.	40.-- / Std.
Porti, Telefon		nach Aufwand

###### b) Einwohnerkontrolle

Heimatausweis (Wochenaufenthalter)		gratis
Wohnsitzbescheinigung für Schweizer	Fr.	10.--
Wohnsitzbescheinigung für Ausländer	Fr.	10.--
Schriftenempfangsschein		gratis
Leumundszeugnis / Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	10.--
EDV-Listen gemäss GR-Beschluss vom 23.11.1999		gratis
Porti, Telefon		nach Aufwand

#### 5. Abschnitt: Finanzabteilung

##### Artikel 10

Auszug aus dem Steuerregister für den Steuerpflichtigen selbst		keine Verrechnung
Auszug aus dem Steuerregister je Steuerpflichtige/n	Fr.	10.--
Rechnungsstellung	Fr.	5.--
Bestätigung Quellensteuer	Fr.	10.--
Porti, Telefon		nach Aufwand

### 3. Kapitel: Benutzungsgebühren

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 11 Geltungsbereich

Die Benutzungsgebühren regeln die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes und gilt auch für die Strassen und Anlagen der Gemeinde im Gemeingebrauch, soweit dafür nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

##### Artikel 12 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung).

<sup>2</sup> Für die dauernde Benützung wird die Bewilligung in der Form der Konzession erteilt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

### **Artikel 13 Befristung, Auflagen und Bedingungen**

Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

### **Artikel 14 Bewilligungsentzug**

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

### **Artikel 15 Haftung**

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

### **Artikel 16 Gebühr**

<sup>1</sup> Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Abweichende Sonderregelungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

## **2. Abschnitt: Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes**

### **Artikel 17 Konzessionspflicht**

<sup>1</sup> Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, namentlich durch Bauten und bauliche Anlagen, Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile, ist konzessionspflichtig.

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen mit den entsprechenden Schächten ab dem öffentlichen Verteilnetz unterliegen nicht der Konzessionspflicht. Diese sind nach Rücksprache mit der Bauabteilung bzw. Werkeigentümer zu erstellen.

### **Artikel 18 Zuständigkeit**

Die Konzession wird durch den Gemeinderat erteilt.

### **Artikel 19 Konzessionsgebühr**

<sup>1</sup> Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes vergleichbarer privater Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung (= Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung:

- a) in Untergeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- b) in Erdgeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes,
- c) in den übrigen Geschossen:
  - für Erker pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss;
  - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche;
  - 5 % des Bezugswertes pro Geschoss.
- d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern und dergleichen unter Niveau pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsinstanz nach Art. 18 erhebt die Konzessionsgebühr.

#### **Artikel 20     Reduktion, Erlass**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Konzessionsgebühr in begründeten Fällen oder wenn für die konzessionspflichtigen Bauteile ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

<sup>2</sup> Für Vordächer, Dachvorsprünge sowie Isolationen gegen Wärmeverluste und Kanalisationsleitungen wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

### **3. Abschnitt: Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes**

#### **Artikel 21     Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Ist mit dem Bau einer konzessionspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes verbunden, so gilt diese mit der Konzession für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes als bewilligt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

#### **Artikel 22     Benützungsgebühr**

<sup>1</sup> Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Benützungsgebühr nach Aufwand zu leisten.

<sup>2</sup> Die Gemeindekasse erhebt die Benützungsgebühr.

#### **Artikel 23     Reduktion, Erlass**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

<sup>2</sup> Sofern die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes nicht gewerbemässig begründet ist, kann der Gemeinderat die Gebühr auch für gemeinnützige, wohltätige, politische, religiöse oder kulturelle Veranstaltungen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

#### 4. Abschnitt: Näher- und Grenzbaurechte

##### Artikel 24 Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt Näher- und Grenzbaurechte an das Gemeindegebiet. Diese sind in einem Vertrag zu regeln.

<sup>2</sup> Die Näher- und Grenzbaurechte werden Klassen zugeordnet:

###### Klasse A

- Freistehende ein- oder mehrgeschossige Bauten, die Wohn- und/oder Gewerbebezwecken dienen
- Wohn- und/oder Gewerbebezwecken dienende An- und/oder Nebenbauten

###### Klasse B

- Eingeschossige, freistehende Bauten
- Eingeschossige An- und/oder Nebenbauten
- Fahrnisbauten, alle übrigen baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben wie offene Gartenhallen etc.

Die Bauten der Klasse B dürfen nicht für Wohn- und/oder Gewerbebezwecke dienen.

<sup>3</sup> Als Berechnungsgrundlage gilt die durch Erteilung des Näher- oder Grenzbaurechtes total nutzbare Mehrfläche (Total nutzbare Mehrfläche = Grundfläche x Anzahl genutzte Stockwerke).

<sup>4</sup> Die Entschädigung wird aufgrund der Zuweisung zu der Klasse A oder B berechnet. Sie gliedert sich wie folgt:

###### Klasse A

I Grundtaxe

II Entschädigung für total nutzbare Mehrfläche;  
Flächeneinheit = m<sup>2</sup>, Berechnungseinheit = Fr.

$$\text{Entschädigung} = \text{Grundtaxe} + (\text{nutzbare Mehrfläche in m}^2 \times \text{Preis/m}^2)$$

###### Klasse B

Die Entschädigung entspricht der Grundtaxe I der Klasse A

<sup>5</sup> Die Höhe der Grundtaxe und der m<sup>2</sup> Preise werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Preise sind periodisch zu überprüfen und allenfalls den veränderten Begebenheiten anzupassen.

<sup>6</sup> Die Grundtaxe beträgt ab 1. Januar 2007 Fr. 300.--. Der m<sup>2</sup> Preis für die Berechnung der total nutzbaren Mehrfläche beträgt ab 1. Januar 2007 Fr. 30.--.

<sup>7</sup> Die Gebühren werden durch die Bau- und Kanalisationskommission in Rechnung gestellt.

#### 4. Kapitel: Übrige Benützungsgebühren

##### Artikel 25 Separate Reglemente

Die Benützung der Schulräumlichkeiten, der Schulanlagen, der Sportanlage Selderboden, der ZSA Bristen, des Dörfliurmes und der Feuerwehrlokale werden in separaten Reglementen festgelegt.

## **5. Kapitel: Rechtspflegegebühren**

### **Artikel 26 Kosten und Parteientschädigung**

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1995 <sup>1)</sup>.

### **Artikel 27 Höhe der Spruchgebühren**

<sup>1</sup> Für die Spruchgebühren für Verfügungen und Entscheidungen im Rechtsmittel und Wiedererwägungsverfahren gilt folgender Umfang:

- |                                     |                         |
|-------------------------------------|-------------------------|
| a) Bau- und Kanalisationskommission | Fr. 100.-- bis 1'000.-- |
| b) Sozialrat                        | Fr. 100.-- bis 1'000.-- |
| c) Gemeinderat                      | Fr. 100.-- bis 2'000.-- |

<sup>2</sup> Die Gebühren des Schulrates richten sich nach der Schulgesetzgebung.

### **Artikel 28 Kostenrahmen Parteientschädigung**

<sup>1</sup> Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Behörden wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

<sup>2</sup> Parteientschädigungen werden im Übrigen im folgenden Umfang gesprochen:  
Fr. 100.-- bis 2'000.--.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt die Gebührenverordnung des Kantons Uri vom 30. Juni 1982 <sup>2)</sup> sinngemäss.

## **6. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Artikel 29 Aufhebung bisherigen Rechts**

Alle Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung, die mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglements aufgehoben.

### **Artikel 30 Inkrafttreten**

Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

**IM NAMEN DES EINWOHNER-  
GEMEINDERATES SILENEN**

Rolf Infanger	Beat Furger
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

<sup>1)</sup> RB 2.2345

<sup>2)</sup> RB 3.2512